Gemeinde Friedeburg

Bebauungsplan Nr. 18 von Friedeburg "Mickenbarg-Rußland", 3. Änderung

Berücksichtigung der Stellungnahmen

aus der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

vom 22.12.2020 bis zum 01.02.2021

Übersicht über die vorliegenden Stellungnahmen

Nachfolgend werden die Inhalte der vorliegenden Stellungnahmen, soweit sie Hinweise, Anregungen oder Bedenken enthalten, wiedergegeben und Vorschläge zur Berücksichtigung gemacht. Der Inhalt von Stellungnahmen ohne Hinweise, Anregungen oder Bedenken wird nicht wiedergegeben.

Hinweis: Das Aufstellungsverfahren wurde als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB begonnen. Es erfolgt eine Umstellung auf das Vollverfahren. Die in diesem Zusammenhang bekanntgemachte und durchgeführte öffentliche Auslegung wird daher nunmehr als frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gewertet.

INHALTSVERZEICHNIS

STELLUNGNAHMEN AUS DER FRÜHZEITIGEN UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT SOWIE DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

- 1. ÖFFENTLICHKEIT 26.01.2021
- 2. AVACON NETZ GMBH 22.12.2020
- 3. BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR (BAIUDBW) 23.12.2020
- 4. BUNDESAUFSICHTSAMT FÜR FLUGSICHERUNG (BAF) 21.01.2021
- 5. DEUTSCHE FLUGSICHERUNG (DFS) 19.01.2021
- 6. EWE NETZ GMBH 05.01.2021
- 7. EXXONMOBIL PRODUCTION DEUTSCHLAND GMBH 22.12.2020
- 8. GASUNIE DEUTSCHLAND TRANSPORT SERVICES GMBH 04.01.2021
- 9. LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG) 02.02.2021
- 10. LANDKREIS WITTMUND 28.01.2021
- 11. LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDESVERMESSUNG NIEDERSACHSEN (LGLN), KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST (KBD) 06.01.2021
- 12. LANDWIRTSCHAFTLICHER HAUPTVEREIN FÜR OSTFRIESLAND E. V. 01.02.2021
- 13. NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (NLSTBV), LUFTFAHRTBEHÖRDE 22.01.2021
- 14. NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN), BETRIEBSSTELLE AURICH 14.01.2021
- 15. OLDENBURGISCH-OSTFRIESISCHER WASSERVERBAND (OOWV) 12.01.2021

- 16. PLEDOC GMBH 13.01.2021
- 17. TENNET TSO GMBH 06.01.2021

OHNE HINWEISE, ANREGUNGEN ODER BEDENKEN

- 18. BUNDE-ETZEL-PIPELINEGESELLSCHAFT MBH & CO. KG 22.12.2020
- 19. EINZELHANDELSVERBAND OSTFRIESLAND E. V. 23.12.2020
- 20. ENTWÄSSERUNGSVERBAND AURICH 25.01.2021
- 21. INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER (IHK) FÜR OSTFRIESLAND UND PAPENBURG 28.01.2021
- 22. SIELACHT STICKHAUSEN 18.01.2021

Hinweise, Anregungen, Bedenken

Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung

STELLUNGNAHMEN AUS DER FRÜHZEITIGEN UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT SOWIE DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1. Öffentlichkeit 26.01.2021

1.1.

Hinsichtlich der Belange eines landwirtschaftlichen Betriebs in der Nachbarschaft des Plangebiets wurde Folgendes mitgeteilt: Der frühe Tod des vorherigen Betriebsleiters hat die Entwicklung des Betriebes in den letzten 20 Jahren enorm behindert, so dass der Betrieb heute sicherlich unter anderen Vorzeichen dastünde, wie es jetzt der Fall ist.

Die Betriebsleitung beabsichtigt, den Betrieb zu erweitern und zu modernisieren. Die im Fachgutachten benannten konkreten Entwicklungsschritte sind sicherlich nur ein erster Schritt, dem noch weitere in den kommenden Jahren folgen werden. Zusätzlich muss der Betrieb sich auch an die immer wieder zum Teil sehr rasant entwickelnden gesetzlichen Vorgaben anpassen. Genannt seien hier beispielhaft die Umsetzung der AwSV [Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen], der in den letzten Jahren mehrfach novellierten Düngeverordnung oder die Verbesserung des im Betrieb bereits hohen Tierwohlstandards. Welche weiteren Vorgaben in näherer Zukunft einzuhalten sein

Bei der Ausarbeitung des Gutachtens zur Geruchsimmission durch die Landwirtschaftskammer waren die Interessen und Planungen der Inhaber der landwirtschaftlichen Betriebe in der Nachbarschaft des Plangebiets einschließlich Erweiterungsabsichten bereits bekannt und wurden berücksichtigt. Im Ergebnis wurde kein immissionsschutzrechtlicher Konflikt mit der vorliegen Planung festgestellt. Insofern sind keine planungsrechtlich bedingten Einschränkungen für Bestand und Entwicklung der benachbarten landwirtschaftlichen Betriebe absehbar.

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
werden, ist für den Betrieb derzeit nicht absehbar. Durch die vorliegende Bauleitplanung soll die betriebliche Entwicklung in dieser Hinsicht nicht verwehrt werden. Der gegenwärtige Betriebsleiter wird noch mindestens 40 Jahre den Betrieb führen. Es wird erwartet, dass die betrieblichen Freiheiten in Zukunft weiter ermöglicht werden, um den Betrieb nachhaltig zukunftsfähig als Haupterwerbsbetrieb aufstellen zu können. Es wird befürchtet, dass z.T. durch die neu entstehende Bebauung Anwohner vermehrt gegenüber der aktiven Landwirtschaft negativ vorgehen werden. Dies soll vermieden werden.	
1.2. Es wird mitgeteilt, dass die Bereitschaft zu Gesprächen und Ortsterminen besteht.	Für die vorliegende Planung wird kein weiterer Klärungsbedarf gesehen. Gleichwohl steht die Gemeinde als Ansprechpartner zur Verfügung.

2. Avacon Netz GmbH		22.12.2020
2.1. Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.		

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung	
2.2. Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.	Andere Leitungsträger wurden am laufenden Verfahren ebenfalls beteiligt.	

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) 3. 23.12.2020 3.1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. 3.2. Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Höhen von Gebäuden oder untergeordneten Bauteilen von militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz. mehr als 30 m über Grund sind innerhalb des Plangebiets Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - einicht zulässig. ne Höhe von 30 m über Grund - nicht überschreiten. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten wer-

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
den, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.	
3.3. Zudem liegt es im Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Brockzetel. Ferner befindet sich das Plangebiet im Interessengebiet militärischer Funk.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

4. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)	21.01.2021
4.1. Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4.2. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (21.01.2021).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge	
	zur Berücksichtigung	

5. Deutsche Flugsicherung (DFS)	19.01.2021
5.1. Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsge- setz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die DFS wird erst wieder bei Neuplanungen oder Planungsänderungen beteiligt.
5.2. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

6. EWE NETZ GmbH 05.01.2021

6.1.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen Bei den betreffenden Leitungen handelt es sich um Hauptleitungen in der Trasse des Rußlandwegs sowie Hausanschlüsse. Diese werden durch die vorliegende Planung in Bestand und Funktion nicht beeinträchtigt.

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. 6.2. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Be-	Die Hinweise betreffen die Erschließungsplanung sowie die Bauausführung und sind in diesem Rahmen zu beachten.
triebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzwkorridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	
6.3. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
6.4. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.	Die Hinweise betreffen die Erschließungsplanung sowie die Bauausführung und sind in diesem Rahmen zu beachten.
6.5. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite [].	Der Hinweis betrifft die Erschließungsplanung sowie die Bau- ausführung und ist in diesem Rahmen zu beachten.

7. ExxonMobil Production Deutschland GmbH		22.12.2020
Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeut- schen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und dan-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung	
ken für die Beteiligung [].		
Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.		

8. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen [...] mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

9. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)		02.02.2021
9.1.		
Nachbergbau		
Laut den vorliegenden Unterlagen wurde unterhalb des betroffe-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
nen Bereichs kein Bergbau betrieben. Das Verfahrensgebiet be-	_	
findet sich den Unterlagen zufolge innerhalb eines sog. Erdölalt-		
vertrags. Dies sind privatrechtliche Verträge zwischen Grundeigen-		
tümern und Unternehmen zur Aufsuchung und Abbau von Erdöl.		

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
Im vorliegenden Fall handelt es sich den Unterlagen zufolge um den Erdölaltvertrag E 0045 Meppen der Neptune Energy Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems). Für weiterführende Informationen wird gebeten sich an das jeweilige Unternehmen zu wenden. 9.2. Hinweise	
Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Baugrundgutachten liegt bereits vor.
9.3. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
9.4. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung	
wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.		

10. Landkreis Wittmund	28.01.2021
10.1. 1. Abt. 60.1 Bauen Bau- und Bodendenkmalpflege, Brandschutz; Immissions- schutz	
Keine Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
10.2.	
2. Abt. 60.2 Umwelt / Untere Wasserbehörde	
Abwasserbeseitigung/ Grundwasserschutz	
Keine Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
10.3.	
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
Keine Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Hinweise, Anregungen, Bedenken Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung

10.4.

Oberflächenentwässerung/ Gewässer allgemein

Gegen die vorgesehenen Planungen der Regenwasserentwässerung über eine Kanalisation mit anschließender gedrosselter Ableitung über ein Regenrückhaltebecken bestehen keine Bedenken. Hierzu gab es bereits Vorabstimmungen. Die Klärung von Detailfragen z.B. hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen usw. stehen noch aus.

In den Vorplanungen war u. A. auch die Rede von der Auffüllung des Plangebietes. Hierzu ergeht seitens der UWB nochmals der eindringliche Hinweis, dass Auffüllungen des Geländes sehr in signifikanter Höhe (gesprochen wurde von 45 bis 50 cm!) nach wie vor sehr skeptisch gesehen werden. Gerade in letzter Zeit gibt es sehr schlechte Erfahrungen mit Erhöhungen in Baugebieten gegenüber den umliegenden Nachbargrundstücken. Falls diese tatsächlich geplant sein sollten, muss man gegebenenfalls noch für eine Entwässerung in den Randlagen durch Ringgräben sorgen. Das Oberflächenwasser des Plangebietes darf nämlich auf keinen Fall auf nachbarliche Grundstücke fließen (s. § 37 Abs. 1 WHG). Die Planhöhen des Baugebietes müssen sich umgekehrt an den umliegenden Bestandshöhen orientieren, damit es nicht wie eine Wurt aus dem Gelände herausragt. Auch hierzu bedarf es noch genauerer Abstimmungen und Planungen.

Abschließend wird aus wasserbehördlicher Sicht darauf hingewiesen, dass keine Baugenehmigungen innerhalb des Plangebietes erteilt werden können, bevor die wasserrechtlichen Belange ab-

Die Klärung von Detailfragen erfolgt im Rahmen der Genehmigungsplanung.

Die nebenstehenden Überlegungen wurden angestellt, als geprüft wurde, ob eine Regenwasserversickerung möglich ist. Dies wird jedoch nicht mehr verfolgt. Eine Aufhöhung ist somit nicht erforderlich und die geplanten Schachthöhen orientieren sich an den vorhandenen Geländehöhen.

Es wird ein wasserrechtlicher Genehmigungsantrag gestellt werden, um abschließende Klarheit in Bezug auf die entsprechenden Belange zu schaffen.

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung	
schließend geklärt und die entsprechenden Genehmigungen/ Erlaubnisse erteilt wurden. Die Erschließung gilt so lange als nicht gesichert!		
10.5. 3. Abt. 60.2 Umwelt / Untere Naturschutzbehörde		
Naturschutz		
Es werden keine Bedenken geltend gemacht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
10.6.		
Bodenschutz		
Da die Umsetzung der geplanten Maßnahme im vorliegenden Fall nicht ohne eine Inanspruchnahme von Böden einhergeht, ergeben sich aus § 1 und § 2 BBodSchG entsprechende Anforderungen an die Sicherung und Wiederherstellung von Böden, d.h. die Baumaßnahmen sind möglichst bodenschonend durchzuführen. Im Falle einer Verunreinigung des Bodens bei Baumaßnahmen sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die eine Ausbreitung der Gefährdung (z.B. auf Grund- oder Oberflächenwasser) verhindern und ggf. eine Reinigung der kontaminierten Flächen, durch Bodenaustausch oder Bodenwäsche, zur Folge haben. Die untere Bodenschutz- und Abfallbehörde bzw. die untere Wasserbehörde des Landkreises Wittmund ist hierüber sofort zu informieren. Sollten bei den Tiefbauarbeiten Abfälle zu Tage treten, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutz- und Abfallbehörde des Landkreises Wittmund ist umgehend dar-	Die Hinweise betreffen die Bauausführung und sind in diesem Rahmen zu beachten. In der Planung wurden sie bereits berücksichtigt (s. Hinweise Nr. 4 und 5).	

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
über in Kenntnis zu setzen, um zu entscheiden welche Maßnahmen zu erfolgen haben.	
10.7. Bodenmanagement Im Rahmen der o.g. Maßnahme fallen auch größere Mengen an Bodenmaterial an. Die Verwertung bzw. Entsorgung des Materials wird in mehreren Rechtsverordnungen und Richtlinien (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bundesbodenschutzgesetz, Bauverordnung, LAGA-Richtlinie M20) geregelt. Diese sind zu beachten.	Die Hinweise betreffen die Bauausführung und sind in diesem Rahmen zu beachten. In der Planung wurden sie bereits be- rücksichtigt (s. Hinweis Nr. 5).
Abfallwirtschaft Gegen den Bebauungsplan der Gemeinde Friedeburg bestehen aus abfallrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Die im Rahmen der Baumaßnahmen anfallenden Abfälle zur Verwertung sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen einer zugelassenen Verwertungsanlage zuzuführen bzw. zuführen zu lassen, Abfälle zur Beseitigung sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen schadlos zu entsorgen bzw. entsorgen zu lassen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die künftigen Grundstücke werden an die öffentliche Entsorgung angeschlossen.
Hinweis: Gemäß § 16 UVV "Müllbeseitigung" ist dem Fahrpersonal ein Rückwärtsfahren ohne Einweiser untersagt. Da Sammelfahrzeuge im Landkreis überwiegend mit Seitenladertechnik in Einmannbesatzung entsorgen, ist diese Vorschrift vom Fahrpersonal zwingend einzuhalten. Daher ist am Ende von Stichstraßen eine ge-	Die geplante Wendeanlage ist gemäß Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06, Tabelle 17) bemessen. Diese gibt für ein 3-achsiges Fahrzeug einen Wenderadius von 10,25 an. Inklusive der Freihaltezone ergibt sich ein Wendekreis von 22,50 m. Insofern wird die festgesetzte Wendeanlage für aus-

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
eignete Wendeanlage in Form eines Wendekreises, einer Wendeschleife bzw. eines Wendehammers vorzusehen. In einem Wendehammer muss das Wenden mit einem höchstens zweimaligen Zurückstoßen möglich sein (gilt dann nicht als Rückwärtsfahren). Ein Wendekreis für dreiachsige Entsorgungsfahrzeuge muss deshalb mindestens 23,60 m betragen. Sollte die Wendemöglichkeit kleiner sein, kann in der Stichstraße eventuell keine Abfuhr erfolgen und die Anlieger müssten die Abfallbehälter und -säcke dort bereitstellen, wo eine Abfuhr durchgeführt werden kann. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass an den Abfuhrtagen in Wendeanlagen durch z.B. verkehrsregelnde Maßnahmen keine parkenden Fahrzeuge abgestellt werden.	reichend erachtet. Verkehrsregelnde Maßnahmen sind außerhalb des Regelungsbereichs der Bauleitplanung zu treffen.

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung	
4. Stabsstelle Regionalplanung (60.3) Bauleitplanung Gegenüber dem Vorhaben werden aus städtebaulicher Sicht erhebliche Bedenken vorgetragen. Da es sich bei den hier zu überplanenden Flächen weder um die Wiedernutzbarmachung von Flächen, noch um Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung handelt, kommt das gewählte Verfahren nicht in Frage. Für die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens nach § 13a Abs. 1. Satz 1 BauGB kommt es auf die tatsächlichen Verhältnisse und nicht auf den planungsrechtlichen Status der zu überplanenden Fläche an. Dieses ergibt sich auch aus einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 25.06.2020 (4 CN 5.18). Da die Flächen eindeutig dem Außenbereich zuzuordnen sind, muss stattdessen ein Vollverfahren inkl. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden, um eine Änderung des Bebauungsplanes in diesem Bereich verwirklichen zu können.	Die Gemeinde wird das laufende Verfahren als Vollverfahren inklusive Änderung des Flächennutzungsplans fortführen.	
10.10. Raumordnung und Landesplanung Keine Anregungen und / oder Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Hinweise, Anregungen, Bedenken Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung

11. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)

06.01.2021

11.1.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
11.2. Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor []:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Luftbildauswertung wurde beantragt.
[Anm.: Die Ergebniskarte wird hier aus Gründen der mangelnden Lesbarkeit nicht wiedergegeben.]	
Empfehlung: Luftbildauswertung	
Fläche A Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.	
In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.	

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
11.3. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.	Der KBD wird erst wieder bei Neuplanungen oder Planungs- änderungen beteiligt.

12. Landwirtschaftlicher Hauptverein für Ostfriesland e. V. 01.02.2021 12.1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vorweggestellt sei, dass die kommunale Planungshoheit und der Anspruch der Gemeinde, sich wirtschaftlich weiter zu entwickeln, selbstverständlich anerkannt wird. 12.2. Der Verlust an landwirtschaftlicher Produktionsfläche darf nicht die Es liegen keine Hinweise auf erhebliche Betroffenheiten der lokalen Landwirtschaft vor. Die Interessen der Landwirtschaft Wirtschaftsfähigkeit der anliegenden Landwirte beeinflussen. Produktionsgrundlage sind auch die in dieser Planung vorgesehenen wurden in besonderem Maße durch die Erstellung des Ge-Flächen. Eine Abwägung und Ausdehnung der Bebauung hat mit ruchsimmissionsgutachtens berücksichtigt. Bestand und Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe in der Nachbar-Augenmaß zu erfolgen. Leider hat sich diese Entwicklung der schaft des Plangebiets werden daher durch die vorliegende Nachfrage nach landwirtschaftlichen Flächen in den letzten Jahren Planung als nicht beeinträchtigt angesehen. wesentlich verschärft. Die erneute Verschärfung der Düngeverord-Eine Inanspruchnahme von Flächen für Kompensationsmaßnung - gut ein Jahr nach der letzten Novellierung - wird vorausnahmen infolge der vorliegenden Planung findet nicht statt. sichtlich für jeden einzelnen Landwirt einen weiteren Bedarf an Futterfläche bewirken, weit über den eigentlichen Futterbedarf hinaus. Schutzgebietsausweisungen und andere Begehrlichkeiten an landw. Produktionsfläche erhöhen ebenfalls die Nachfrage nach Ländereien in der Umgebung.

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
12.3. Eine Entwässerung in diesem Gebiet darf landwirtschaftliche Flächen nicht belasten. Generell geben wir zu Bedenken, dass Starkregenereignisse in Zukunft mit großer Wahrscheinlichkeit vermehrt auftreten werden. Auch hier sollte die zusätzliche Wassermenge in den Anliegergräben beachtet werden. Diese zusätzlichen Mengen müssen vom nachgelagerten Entwässerungsnetz und vorhandenen Verrohrungen aufgenommen werden können, damit ein bedarfsgerechter Wasserabfluss sichergestellt ist.	Die Entwässerung der umliegenden Flächen wurde bei der Ausarbeitung des Oberflächenentwässerungskonzepts berücksichtigt. Damit ist gewährleistet, dass es nicht zu Beeinträchtigungen der umliegenden Flächen kommt.
12.4. Wir bitten die genannten Punkte beim weiteren Vorgehen zu berücksichtigen und ggfs. auch Absprachen mit uns zu tätigen, sodass es für alle Beteiligten zu akzeptablen Lösungen kommen kann.	Es wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

13. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Luftfahrtbehörde		22.01.2021
13.1. Gegen das vorgenannte Bauvorhaben der Gemeinde besteht aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
13.2. Die Stellungnahme des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung, Langen wird Ihnen gesondert zugesandt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
13.3. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr [BAIUDBw], Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.	Das BAIUDBw wurde am laufenden Verfahren ebenfalls beteiligt.

14. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Aurich 14.1. Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) gemäß § 29(3) NWG (RdErl. d. MU v. 06.03.2018 - 23-62018 -, Nds. MBl. Nr. 10/2018): Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte beachtet werden: Im Bebauungsplan sind Aussagen zur Löschwasserversorgung zu treffen.

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
14.2. Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

15. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)

12.01.2021

15.1.

Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich eine Versorgungsleitung DA 63 PE-HD sowie Hausanschlussleitungen des OOWV. Diese Leitungen dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.

Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.

Nach Rücksprache mit der Betriebsstelle Harlingerland im September 2020 ist es vorgesehen, die Versorgungsleitung in absehbarer Zeit in die Trasse des "Rußlandwegs" zu verlegen. Die Wasserversorgung des Plangebiets und der benachbarten Grundstücke erfolgt danach von Süden aus. Diesbezügliche Planungen können in die Erschließungsplanung integriert werden.

Insofern ist eine Festsetzung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten in der vorliegenden Planung nicht notwendig.

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
15.2. Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsanlagen als teilweise erschlossen angesehen werden. Sofern eine Erweiterung notwendig werden sollte, kann diese nur auf der Grundlage der AVB Wasser V des OOWV durchgeführt werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.	Die Hinweise betreffen die Erschließungsplanung und sind in diesem Rahmen zu beachten.
15.3. Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungsstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden. Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.	Die Hinweise betreffen die Erschließungsplanung sowie die Bauausführung und sind in diesem Rahmen zu beachten.
15.4. Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um Ausführungen zur Löschwasserversorgung ergänzt.

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen. 15.5. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
15.6. Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter [] von unserer Betriebsstelle in Harlingerland [] in der Örtlichkeit an. [Anm.: Der Lageplan wird hier aus Gründen der mangelnden Lesbarkeit nicht wiedergegeben.]	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
15.7. Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um die Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes in digitaler Form gebeten.	Nach Abschluss des Verfahrens wird die Gemeinde die ne- benstehend angeforderten Unterlagen übersenden.

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge
	zur Berücksichtigung

16. PLEdoc GmbH 13.01.2021

16.1.

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG,
- Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)
- Zayo Infrastructure Deutschland GmbH, Frankfurt

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.	
[Anm.: Der Übersichtsplan wird hier aus Gründen der mangelnden Lesbarkeit nicht dargestellt.]	
16.2. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Die PLEdoc wird bei Neuplanungen oder Planungsänderungen erneut beteiligt.

17. TenneT TSO GmbH	06.01.2021
17.1. Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
17.2. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	Die TenneT wird erst wieder bei Neuplanungen oder Pla- nungsänderungen beteiligt.

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge
	zur Berücksichtigung

Ohne Hinweise, Anregungen oder Bedenken

18	. Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG	22.12.2020
19	. Einzelhandelsverband Ostfriesland e. V.	23.12.2020
20	. Entwässerungsverband Aurich	25.01.2021
21	. Industrie- und Handelskammer (IHK) für Ostfriesland und Papenburg	28.01.2021
22	. Sielacht Stickhausen	18.01.2021

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge
, 5 5 ,	zur Berücksichtigung

Aufgestellt:

Thalen Consult GmbH

Neuenburg, den 06.04.2021

i. A. Dipl.-Umweltwiss. Constantin Block Dipl.-Ing. Lutz Winter

S:\Friedeburg\11257 3. Änderung BP 18\07_Abwaegung\01_Entwurf\2021_08_04_11257_Abw_E.docx